

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2023-Nr. 57

vom 25.09.2023

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Daniel Schneider Carola Tröscher
	3. Gemeinderäte:	Gerion Buhl Fridolin Gutmann Tobias Jautz Michael Martin Albert Rees Hanspeter Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Katharina Strecker Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Christoph Weber
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Eugen Schreiner, OV Zastler Kämmerin Gudrun Leimroth Bei TOP 1: Frank Dinger, BadenovaKONZEPT GmbH & Co.KG
Es fehlten entschuldigt:		-
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:		-/-
Beginn: 19.30 Uhr		Ende: 21.30 Uhr

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Sachstandsbericht und Ausblick, hier: Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof und Bauplätze Poche
2. Bekanntgaben
3. Bericht aus dem Finanzwesen für das laufende Haushaltsjahr
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
5. Bauantrag Weilersbachstraße 28, Flst.Nr.301, hier: Umbau und Erweiterung der Stallung, Neubau Milchammer, Einbau Gülleloch
6. Bauantrag Moosstraße 3, Flst.Nr.153/1, hier: Neubau einer Solaranlage mit Trackingsystem, 12 Panel Solartrecker-System mit Inverter und Batteriesystem
7. Verschiedenes
8. Frageviertelstunde

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Klaus Vosberg bekannt, dass der Gemeinderat zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1 Sachstandsbericht und Ausblick, hier: Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof und Bauplätze Poche

Bürgermeister Vosberg begrüßt zunächst Herrn Frank Dinger von der badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG am Ratstisch. Anhand einer Präsentation erläutert Herr Dinger sodann den Sachstand zum Baugebiet Vörlinsbachstraße-Steiertenhof und zu den Bauplätzen im Bereich Poche im Ortsteil Hofgrund. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof

Herr Dinger berichtet zunächst über die Auswirkungen des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig im Zusammenhang mit § 13 BauGB. Anschließend berichtet er über den aktuellen Verfahrenstand sowie über einen möglichen Zeitplan. Bezüglich Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügte Präsentation verwiesen.

Gemeinderat Johannes Rösch erkundigt sich anschließend, wann die Ausschreibung der Bauplätze erfolgt. Herr Dinger erläutert, dass die in der Regel parallel zu den Erschließungsarbeiten erfolgt. D.h. im zweiten Halbjahr wäre die Ausschreibung aktuell denkbar.

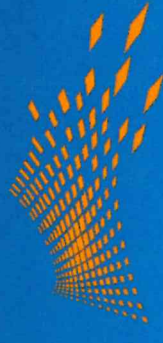
Gemeinderat Fridolin Gutmann möchte wissen, wie stark sich die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den m²-Preis auswirken. Eine konkrete Aussage kann hier nicht getroffen werden, so Herr Dinger. Herr Vosberg ergänzt, dass hier auch eine politische Entscheidung getroffen werden könne. Es gibt mehrere Stellschrauben an denen man drehen könnte, damit der m²-Preis nicht allzu sehr in die Höhe getrieben wird.

Bauplätze Poche

Auch hier gibt Herrn Dinger einen Überblick über den aktuellen Verfahrensstand sowie einen Ausblick auf einen möglichen Zeitplan. Bezüglich des Details wird auf die als Anlage beigefügte Präsentation verwiesen.

Insgesamt nimmt der Gemeinderat Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und Herrn Dinger von der badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG.

Zukunftsweisendes
Erschließungsmanagement
für eine kommunale
Entwicklung
nach Maß



badenovaKONZEPT

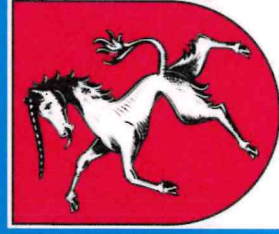
Kommunale Entwicklung nach Maß



Ein Unternehmen der Sparkassen: Bonndorf-Stühlingen ~
Freiburg-Nördlicher Breisgau ~ Kinzigtal ~ Lörrach-
Rheinfelden ~ Markgräflerland ~ Offenburg/Ortenau ~
Staufen-Breisach ~ Wiesental und der badenova

Gemeinde Oberried

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats
Sachstandsbericht Baugebiete
„Vörlinsbach-Steiertenhof“ und „Poche“



25. September 2023

Agenda



TOP 1

Baugebiet „Vörlinsbach-Steiertenhof“

TOP 2

Bauplatzflächen im Gebiet „Poche“

TOP 1 Baugebiet „Vörlinsbach-Steiertenhof“

- Auswirkungen Urteil zum §13b BauGB
- Aktueller Verfahrensstand
 - Regelung Wegerechte
 - Grunderwerb
 - Planungsstand
 - Zeitplan

TOP 1 Baugebiet „Vörlinsbach-Steiertenhof“ -Auswirkungen Urteil zum § 13b BauGB-



Gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18.07.2023, sind die Bestimmungen des § 13b BauGB hinsichtlich der Behandlung von Umweltthemen mit gültigen EU-Bestimmungen unvereinbar.

Auswirkungen auf das Baugebiet „Vörlinsbach-Steiertenhof“:

- Umstellung des Bebauungsplanverfahrens vom beschleunigten Verfahren in ein Regelverfahren (2-stufiges Verfahren)
- Erstellung eines Umweltberichts mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (bisher nur Umweltbeitrag)
- Durchführung des notwendigen, naturschutzrechtlichen Ausgleichs
- Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes parallel zum B-Plan-Verfahren
- Zeitverzögerung

TOP 1 Baugebiet „Vörlinsbach-Steiertenhof“ -Aktueller Verfahrensstand-

Regelung bestehende Wegerechte

- Wegerecht zu Gunsten des Flurstücks 135/3 nordwestlich des Plangebiets
 - Wegerecht zu Gunsten des Flurstücks 135/12 am südlichen Gebietsrand des Plangebiets
- Der künftige Verlauf der Wegerechte wurde inzwischen mit allen Beteiligten (Eigentümer der dienenden und herrschenden Flurstücke, Fachplaner) abgestimmt. Eine vorab schriftliche Fixierung soll zeitnah erfolgen. Eine grundbuchrechtliche Sicherung der Wegerechte wird im Rahmen des Verfahrensablaufs ebenfalls zeitnah angestrebt.

Grunderwerb

- Grundsätzliche Einigung über die Kaufvertragsinhalte besteht.
- Endgültiger Geltungsbereich des Gebiets musste abgewartet werden (endgültige Abstimmungen wg. Wegerechte sowie Erschließungsplanung).
- Ausarbeitung der Vertragsentwürfe erfolgt aktuell durch den Notar.
- Notarieller Abschluss des Kaufvertrages soll im 4. Quartal erfolgen.

TOP 1 Baugebiet „Vörlinsbach-Steiertenhof“ -Planungsstand-

Planungsstand

- Umstellung des B-Plan-Verfahrens in ein Regelverfahren erfolgt
- Frühzeitige Beteiligung bereits erfolgt
- Nach Abstimmung des Wegerechts z. G. des Flurstücks 135/3 (mündliche Einigung ist am 29. Juni 2023 erfolgt):
 - Prüfung Auswirkungen auf den Geltungsbereich
 - Anpassung Erschließungsplanung
 - Abstimmung mit Planungsentwurf des Familienheims
- Endgültiger Geltungsbereich des Gebiets musste abgewartet werden (endgültige Abstimmungen wg. Wegerechte sowie Erschließungsplanung).
- Erstellung Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beauftragt
→ Fläche der Gemeinde vorhanden, Abstimmungen mit den Planern laufen

TOP 1 Baugebiet „Vörlinsbach-Steiertenhof“ -Planungsstand-



TOP 1 Baugebiet „Vörlinsbach-Steiertenhof“ -Voraussichtlicher Zeitplan-



- Erarbeitung Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Festlegung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen bis Ende November 2023
- Parallel Bearbeitung Änderung Flächennutzungsplan
- Beschluss Offenlage durch Gemeinderat vor. im Januar 2024
- Offenlage des Bebauungsplanes bis ca. Ende Februar 2024
- Satzungsbeschluss mit Veröffentlichung im April 2024
- Ausschreibung der Erschließungsarbeiten im Mai/Juni 2024
- Beginn der Erschließungsarbeiten im II. Halbjahr 2024

TOP 2 Fragen

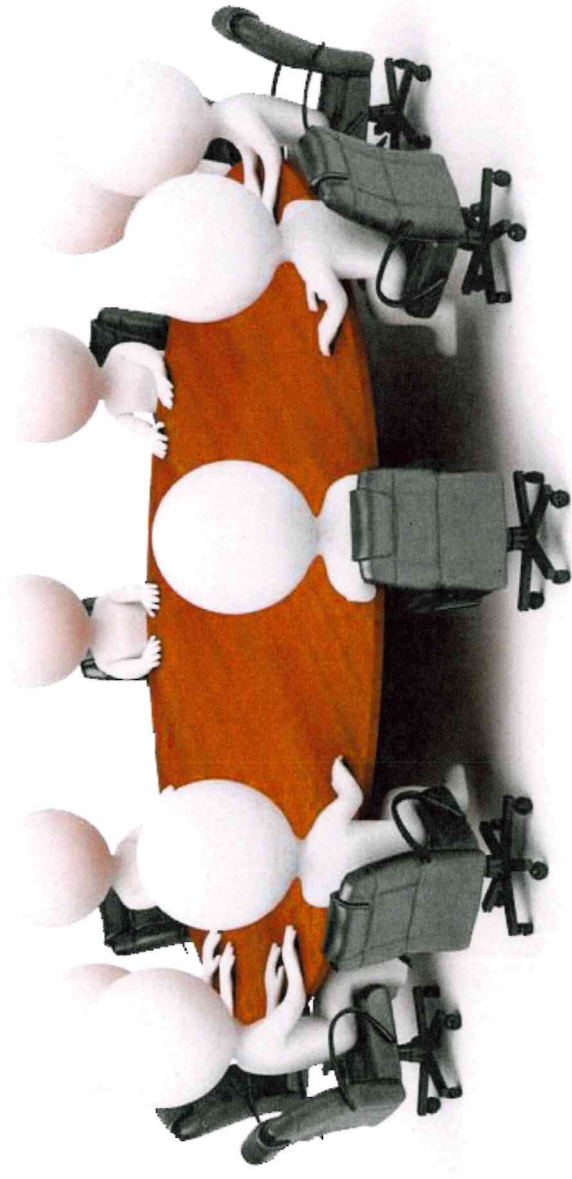
?

?

?

?

?





TOP 2 Bauplatzflächen im Gebiet „Poche“ Hofgrund

TOP 2 Bauplatzflächen im Gebiet „Poche“ -Vertragsverhältnis badenovaKONZEPT- Gemeinde Oberried-



- Beauftragung badenovaKONZEPT durch GR-Beschluss im April
- Nach GR-Beschluss → Vertragsentwürfe (Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag) zur Genehmigung an Rechtsaufsicht geschickt
- Genehmigung liegt noch nicht vor
- Rechtliche Einschätzung wg. Stellungnahme durch Gemeinde eingeholt
- Abstimmung mit Rechtsaufsicht läuft

TOP 2 Bauplatzflächen im Gebiet „Poche“ -Planungsstand Erschließung-



- Erschließungsplanung fertiggestellt
- Ausschreibungsunterlagen sollen bis Ende September 2023 fertiggestellt sein
- Ausschreibung der Erschließungsarbeiten im Oktober/ November 2023
- Submission im Dezember 2023
- Baubeginn im Frühjahr 2024
- Bauzeit ca. 3 Monate

TOP 2 Bauplatzflächen im Gebiet „Poche“ -Planungsstand Vermarktung-

- Katastertechnische Bildung der Baugrundstücke ist beantragt
- Nach Beauftragung der Baufirma soll mit dem Vermarktungsverfahren gestartet werden
- Bewerbungszeitraum 6 Wochen
- Parallel zu den Erschließungsarbeiten soll der notarielle Verkauf durchgeführt werden

TOP 3 Fragen

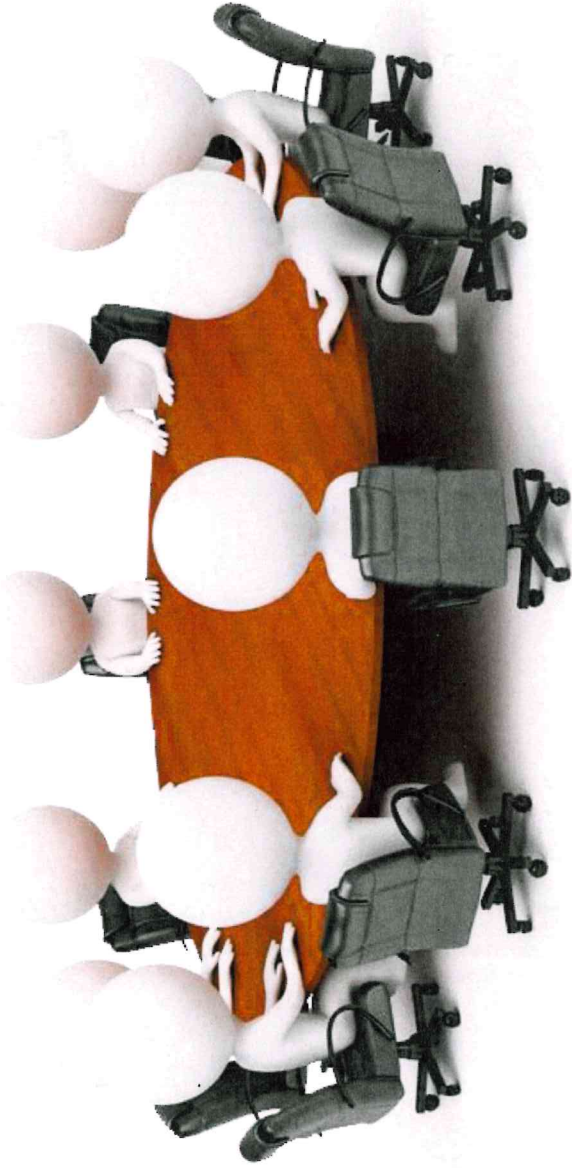
?

?

?

?

?





badenovaKONZEPT

Kommunale Entwicklung nach Maß



Ein Unternehmen der Sparkassen: Bonndorf-Stühlingen -
Freiburg-Nördlicher Breisgau - Kinzigtal - Lörrach-
Rheinfelden - Markgräflerland - Offenburg/Ortenau -
Staufen-Breisach - Wiesental und der badenova

Vielen Dank!



TOP 2 Bekanntgaben

Waldarbeiter

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass das Auswahlgremium der Gemeinde am 14.09.2023 Auswahlgespräche für einen neuen Waldarbeiter geführt hat. Im Ergebnis konnte ein Waldarbeiter gefunden werden, der zum 01.01.2024 seine Arbeit bei der Gemeinde aufnehmen wird.

Förderprogramm Entwicklung Ländlicher Raum (ELR)

Herr Vosberg berichtet, dass die Gemeinde Oberried für das Programmjahr 2024 folgende ELR-Anträge stellen wird.

Hofsgrund: Schniederlihof – Dachsanierung-Modernisierung

Zastler: Ortsverwaltung – Modernisierung und Umnutzung

Sobald hier die Vorarbeiten soweit abgeschlossen sind, werden die einzelnen Punkte als Tagesordnungspunkt in den Gemeinderat eingebracht werden. Insbesondere für den Förderantrag im Zastler ist im Vorfeld der Teilort in die Förderkulisse aufzunehmen. Diese Aufnahme ist mit Voruntersuchungen des Ortsteiles verbunden.

Glasfaserarbeiten

- **Hauptstraße**

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass die Glasfaserarbeiten im Bereich der Hauptstraße bedauerlicher Weise immer noch nicht abgeschlossen sind. Ganz zu Beginn lag es daran, dass bestimmte Arbeiten nur während der Schulferien durchgeführt werden konnten. Danach hatte die Fa. Leonhard Weiss massive Schwierigkeiten mit ihrem Subunternehmen. Von diesem hat sich Leonhard Weiss in der Zwischenzeit getrennt. Aber auch das hatte zur Folge, dass die Baustelle wochenlang stand. Nun hapert es an einen Standort für einen zwingend erforderlichen Verteilerschacht. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf die bereits bestehende Leitungsinfrastruktur, konnte bisher kein geeigneter Standpunkt gefunden werden. Hier läuft derzeit die Abstimmung zwischen Fa. Leonhard Weiss und dem Zweckverband Breitband.

- **Los I**

Zu Los I berichtet der Vorsitzende, dass die Vergabe des Loses wieder europaweit ausgeschrieben ist. An dieser Stelle verweist der Vorsitzende auf das zu erstellende Protokoll in dem der Link zur Ausschreibung unter https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/F0448EF2-CD82-4873-B5AB-7AE8262D6AC3.

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes geht auf Grund der aktuellen Marktlage und dem Einbrechen des Baugeschäftes davon aus, dass diesmal ein Generalübernehmer gefunden wird.

Photovoltaikanlage Sportplatz

Bürgermeister Vosberg berichtet, dass sich das Aufständern der PV-Module leider schwieriger als erwartet erweist, dazu kamen ungünstige Überschneidungen von Urlauben für gemeinsame Vor-Ort-Termine. Positiv anzumerken ist, dass sich die Module in den letzten zwei Monaten vergünstigt haben. Die Verwaltung ist zuversichtlich, hier nach der alemannischen Woche, die den Bauhof stark einbindet, eine Lösung zu finden.

Lagerplatz Bauhof

Herr Vosberg berichtet, wie der Badischen Zeitung mehrfach zu entnehmen war, dass sich eine Gruppe ehrenamtlicher Naturschützer in Oberried im Bereich der Brugga engagiert. Auch der Lagerplatz, den der Bauhof seit Jahrzehnten zum Zwischenlagern von Baustoffen nutzt, ist betroffen. Die aktuell dort lagernden Haufwerke werden beprobt und wenn nötig abgefahren. Nach Rücksprache mit den Behörden, wird ein Behördentermin Vor-Ort stattfinden, um die Möglichkeiten einer Nutzung und unter welchen Umständen diese stattfinden könnte, zu eruieren. Bis hier eine praktikable Lösung gefunden ist, wird kein weiterer Aushub, insbesondere bei Rohrbrüchen, mehr zwischengelagert. Dadurch werden nicht unerhebliche Kosten auf den Gebührenzahler zukommen.

Klosterweg

Herr Vosberg erläutert, dass die Schlussabrechnung des Klosterweges aktuell immer noch bei der ausführenden Firma liegt. Der Gemeinde wurde durch die Geschäftsführung von der Firma Vogel-Bau zugesichert, dass diese zeitnah erfolgen soll. Plan der Firma war hierfür Mitte bis Ende Oktober, da auch das die Abrechnung prüfende Ingenieurbüro für die Prüfung vier Wochen veranschlagt, hat die Gemeinde das Ansinnen von Vogelbau zurückgewiesen, um die Maßnahme sicher in 2023 auch mit dem Finanzamt (Stichwort Vorsteuer) abrechnen zu können. Nach Einschätzung des Ingenieurbüros wird trotz Mehraufwendungen bei der Entsorgung des Baustellenmaterials der Kostenplan wohl eingehalten werden können.

**TOP 3 Bericht aus dem Finanzwesen für das laufende Haushaltsjahr
 (Stand 13.09.2023)**

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass einmal jährlich ein Zwischenbericht über die Finanzsituation im laufenden Haushaltsjahr erfolgt. Sodann erläutert sie das unten angeführte Zahlenwerk.

Teilergebnisrechnung 2023 Teilhaushalt 1

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ergebnis- Ansatz
			EUR	EUR	EUR
			2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0	1.105,94	1.106
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	2.900	0,00	2.900-
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	400	1.442,00	1.042
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	79.100	64.663,95	14.436-
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	0	6,95	7
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	8.150	3.409,24	4.741-
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	90.550	70.628,08	19.922-
12	-	Personalaufwendungen	881.500-	594.867,67-	286.632
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	202.020-	163.610,68-	38.409
15	-	Abschreibungen	76.300-	0,12-	76.300
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	15,30-	15-
17	-	Transferaufwendungen	350-	124,00-	226
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	106.650-	93.469,93-	13.180
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.266.820-	852.087,70-	414.732
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	1.176.270-	781.459,62-	394.810
21	+	Erträge aus internen Leistungen	480.650	0,00	480.650-
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	32.200-	0,00	32.200
28	=	Kalkulatorisches Ergebnis	448.450	0,00	448.450-
29	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	727.820-	781.459,62-	53.640-

Lfd. Nummer	Anmerkungen
6	Mieten/Pachten für unbebaute Grundstücke, Jagd, Erbbaupachten ect.
10	Mahngebühren, Säumniszuschläge etc.
14	Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Gebäude und Fahrzeuge.
17	Abschreibungen erfolgen mit Jahresabschluss

18	Steuern, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Mittel der Ortschaften etc.; Abruf der Mittel erfolgt nicht linear
21 und 24	Interne Verrechnungen und Bauhofverrechnungen erfolgen erst mit Jahresabschluss
24	Verrechnungen mit Eigenbetrieben erfolgt erst mit Jahresabschluss

Teilergebnisrechnung 2023 Teilhaushalt 2

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis- Ansatz EUR
			2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	686.562	433.006,99	253.555-
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	137.385	0,00	137.385-
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	680.200	476.027,78	204.172-
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	864.825	444.353,18	420.472-
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.000	47.597,38	90.403-
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	100	22,25	78-
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	75.000	50.105,49	24.895-
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	2.582.072	1.451.113,07	1.130.959-
12	-	Personalaufwendungen	731.819-	450.601,12-	281.218
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.110.130-	900.166,61-	209.963
15	-	Abschreibungen	329.200-	0,00	329.200
17	-	Transferaufwendungen	1.244.550-	812.585,60-	431.964
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	830.330-	590.432,33-	239.898
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	4.246.029-	2.753.785,66-	1.492.243
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	1.663.957-	1.302.672,59-	361.284
21	+	Erträge aus internen Leistungen	50.000	0,00	50.000-
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	512.850-	0,00	512.850
28	=	Kalkulatorisches Ergebnis	462.850-	0,00	462.850
29	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.126.807-	1.302.672,59-	824.134

Lfd. Nummer	Anmerkungen
2	Zuweisungen (z. B. Verkehrslastenausgleich, Kindergartenlastenausgleich z. T. erst anteilig ausgezahlt)
3	Erfolgt mit Jahresabschluss
5	Benutzungsgebühren (Einweisungsgebühren, Klosterscheune, Jugendzeltplatz, Feuerwehreinsätze etc.), Kernzeit, Ruheberg, Kurtaxe, Jahreskurtaxe

6	Mieten, Holzverkauf
7	Integrationsmanagement/Betreuungspauschalen, wird erst nach Abschluss des Jahres ausbezahlt; Interkommunaler Kostenausgleich
10	Konzessionsabgabe (verläuft linear)
14	Unterhaltung Grundstücke und Vermögen, Wege, Bewirtschaftung, Fahrzeuge, Holzernte
17	Zuschüsse an Kindergarten (linear), Vereine, Eigenbetriebe, Landschaftspflegegeld
18	Winterdienst, Mitgliedsbeiträge, Interkommunaler Kostenausgleich, Integrationsmanagement/Caritas
21 und 24	Interne Verrechnungen und Bauhofverrechnungen erfolgen erst mit Jahresabschluss

Teilergebnisrechnung 2023 THH 3

		Teilergebnisrechnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		Ertrags- und Aufwandsarten	2023	2023	Ergebnis-Ansatz
			EUR	EUR	EUR
			2	3	4
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.322.700	2.629.922,19	692.778-
		30110000 Grundsteuer A	38.000	37.457,34	543-
		30120000 Grundsteuer B	334.000	339.133,15	5.133
		30130000 Gewerbesteuer	849.000	1.043.037,34	194.037
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.793.600	960.907,16	832.693-
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	119.900	89.873,91	30.026-
		30320000 Hundesteuer	12.000	12.649,99	650
		30340000 Zweitwohnungssteuer	35.000	42.425,00	7.425
		30510000 Leistungen nach dem Familienleistsausgl.	141.200	104.438,30	36.762-
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.870.300	1.386.637,30	483.663-
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	1.514.100	1.111.615,30	402.485-
		31110010 Investitionspauschale	356.200	275.022,00	81.178-
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	15,00	15
		33110000 Verwaltungsgebühren	0	15,00	15
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	5.193.000	4.016.574,49	1.176.426-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.100-	15.069,47-	5.031
		45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	20.100-	15.069,47-	5.031
17	-	Transferaufwendungen	2.288.000-	1.711.792,68-	576.207
		43410000 Gewerbesteuerumlage	82.500-	65.226,90-	17.273
		43710000 Allgemeine Umlage an das Land	880.900-	660.659,10-	220.241
		43720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemein	1.314.600-	985.906,68-	328.693
		43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	10.000-	0,00	10.000
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	1.024,56-	1.025-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	0	1.024,56-	1.025-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.308.100-	1.727.886,71-	580.213
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	2.884.900	2.288.687,78	596.212-

		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR
			2	3	4
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0	0,00	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0	0,00	0
28	=	Kalkulatorisches Ergebnis	0	0,00	0
29	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.884.900	2.288.687,78	596.212-

Lfd. Nummer	Anmerkungen
1	Grundsteuern, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer und Gewerbesteuer sind als Jahressteuern bereits in voller Höhe berücksichtigt. Weitere FAG-Leistungen werden linear eingenommen.
2	FAG-Zuweisungen erfolgen linear
17	Gewerbesteuerumlage richtet sich nach der Gewerbesteuer, Umlagen erfolgen linear.
18	Zinsen/Verwarentgelte

Investitionsmaßnahmen

Maßnahme	Anmerkungen
Bauhof/Dampfstrahler, Salzsilo, Überdachung, Regenwasserzisterne	Käufe erfolgt bzw. Maßnahmen in der Durchführung
Feuerwehr Stromerzeuger	Bestellung erfolgt
Grundschule Erwerb und Umbaumaßnahmen	Umbaumaßnahmen im Projekt Digitalpakt Grundschule sind begonnen
Eigenbetrieb	Erst mit Abschluss
Kindergarten Hofgrund, Sonnensegel	gekauft
Wegebau und bewegliches Anlagevermögen Ruheberg	Material beauftragt. Motorsäge beschafft

In der folgenden Beratung werden noch einige Verständnisfragen beantwortet. Im übrigen nimmt der Gemeinderat Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

TOP 4 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) zum 01.01.2024

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth berichtet, dass die derzeit gültige Satzung zum 01.01.2021 in Kraft trat.

Die Pflicht zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe besteht in der Regel für Personen, die auch zweitwohnungssteuerpflichtig sind. Die Zweitwohnungssteuersatzung wurde zum 01.01.2024 hinsichtlich des Entstehens und Ende der Steuerpflicht von kalendervierteljährlich auf monatlich geändert. Damit Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung parallel laufen, ist eine Anpassung bei der pauschalen Jahreskurtaxe angezeigt.

Änderungen zur der bestehenden Kurtaxesatzung:

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Alte Satzung:

- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

Neue Satzung

- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.
- (4) Entsteht die Verpflichtung zur pauschalen Jahreskurtaxe erst nach dem 1. Januar, so entsteht die Kurtaxepflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung einer pauschalen Kurtaxe endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der pauschalen Kurtaxe wegfallen.

Beschluss (einstimmig):

Die Satzung über der Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) zum 01.01.2024 wird wie in der Anlage beschlossen.



SATZUNG **über die Erhebung einer Kurtaxe** **(Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,10 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer).
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Dauercamper mit einem Stellplatzvertrag von sechs Monaten und mehr bezahlen eine Jahrespauschale in Höhe von 46,00 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer). Sie sind von der Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 46,00 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer). Sie sind von der Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für



Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.

- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr.
- b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
- c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
- d) Schwerbehinderte Personen mit 100 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung.
- e) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 5 Konus-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 b) und c) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Konus-Gästekarte. Die Konus-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt sowie zur Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH). Die Personenkreise nach § 3 Abs. 3 und 4 sind von der Nutzung des Systems KONUS ausgeschlossen
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht mit Abschluss des Vertrages, frühestens am Tag des Beginns der Kurtaxepflicht. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig. Bei Stellplatzverträgen mit einer Laufzeit über mehrere Jahre entsteht die pauschale Jahreskurtaxe am 1. Januar jeden Jahres.



- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.
- (4) Entsteht die Verpflichtung zur pauschalen Jahreskurtaxe erst nach dem 1. Januar, so entsteht die Kurtaxepflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung einer pauschalen Kurtaxe endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der pauschalen Kurtaxe wegfallen.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
 - a) Name, Vorname
 - b) Adresse
 - c) Geburtsdatum
 - d) An- und Abreisetag
 - e) Grad der Behinderung und ggf. Attest (§4 d und e)
- (6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.



- (7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die fällig gewordenen Beträge der Kurtaxe sind nach Bescheiderstellung durch die Gemeinde an diese abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt.
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 14.09.2020 außer Kraft.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 5 Bauantrag Weilersbachstraße 28, Flst.Nr. 301, hier: Umbau
und Erweiterung der Stallung, Neubau Milchammer, Einbau
Gülleloch**

Sachverhalt:

Die Verwaltung berichtet, dass der Bauherr den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Stallung, den Neubau einer Milchammer sowie den Einbau eines Güllelochs auf dem Grundstück Weilersbachstraße 28, Flst.Nr. 301, beantragt.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine Baugenehmigung kann nur mit dem Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden.

Es wird vorgeschlagen, das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben. Negative städtebauliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beschluss (einstimmig):

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 6 Bauantrag Moosstraße 3, Flst.Nr. 153/1, hier: Neubau einer Solaranlage mit Trackingsystem, 12 Panel Solartrecker-System mit Inverter und Batteriesystem

Sachverhalt:

Die Verwaltung erläutert, dass der Bauherr den Neubau einer Solaranlage mit Trackingsystem auf dem Grundstück Moosstraße 3, Flst.Nr. 153/1, im Ortsteil Hofgrund, beantragt.

Das Grundstück liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte“. Der östliche Grundstücksteil, auf dem die Solaranlage errichtet werden soll, liegt jedoch außerhalb (vgl. Lageplan). Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich insbesondere in die nähere Umgebungsbebauung einfügen.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass der Antragsteller erneuerbare Energien für die Versorgung einsetzen und eine entsprechende Anlage errichten möchte. Städtebaulich spricht aus Sicht der Verwaltung nichts dagegen. Es werden keine negativen städtebaulichen Auswirkungen erwartet. Das Sich-Einfügen kann bejaht werden.

Es wird daher vorgeschlagen, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Hofgrund, das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussantrag (einstimmig):

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Hofgrund erteilt.

TOP 7 Verschiedenes

Gewässerschau

Ortsvorsteher Eugen Schreiner erkundigt sich danach, wann in Oberried eine sogenannten Gewässerschau durchgeführt wird. Die Verwaltung erläutert, dass noch kein Termin mit der Wasserrechtsbehörde ausgemacht werden konnte.

Nahwärmekonzept

Ortsvorsteher Eugen Schreiner erkundigt sich danach, ob es bereits ein Ergebnis zur Befragung im Rahmen des Nahwärmekonzept gibt. Herr Vosberg berichtet, dass bekanntermaßen eine zweite Befragung für den Bereich Wehrlehofsiedlung durchgeführt wurde. In der ersten Runde gab es hier einige, jedoch nicht genügend Interessenten. Leider hat auch die zweite Runde kein anderes Bild ergeben, sodass eine Nahwärmeversorgung in diesem Bereich nicht wirtschaftlich darstellbar ist.

Bauhofarbeiten im Bereich Schniederlihof

Gemeinderat und Ortsvorsteher Hanspeter Rees spricht seinen Dank an die Mitarbeiter des Bauhofs aus, die im Bereich des Schniederlihofs im Außenbereich Unterhaltungsarbeiten durchgeführt haben.

Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof

Gemeinderat Michael Martin möchten wissen, wann der Gemeinderat die umfangreiche Abwägungstabelle für die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt bekommt. Die Verwaltung erläutert in diesem Zusammenhang zunächst, dass auch hier wie bei allen Gemeinderatsvorlagen, die Unterlagen spätestens eine Woche vor der entsprechenden Sitzung (hier Offenlagebeschluss) zur Verfügung gestellt werden müssen. Da die Unterlagen in der Tat sehr umfangreich sein werden, sichert die Verwaltung zu, diese deutlich früher dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.

Mietwohnung im Obergeschoss der Ortsverwaltung Zaslter

Ortsvorsteher Eugen Schreiner berichtet, dass auf Grund des Brandes im Untergeschoss der Ortsverwaltung dort nicht mehr geheizt wird und auch die Isolierung größtenteils entfernt wurde. Entsprechend kalt werde es in der

Wohnung im Obergeschoss. Die Mieterin habe bereits jetzt darauf hingewiesen. Herr Schreiner bittet um Prüfung, ob es hier Möglichkeiten zur Abhilfe gibt. Die Verwaltung sichert Prüfung zu.

TOP 8 Frageviertelstunde


Wanderwege und Radweg im Bereich Gasthaus Hirschen/Ortseingang

Wanderwegewart Klaus Zähringer berichtet über mehrere Mängel bei Wanderwegen. Darüber hinaus sei die Ausschilderung teilweise nicht gut. Außerdem regt er an, dass bei den vielen Wanderwegen mehr „Highlights“ geboten werden sollen. Bürgermeister Klaus Vosberg bietet an, sich im mit zusammzusetzen und die Thematik ausführlicher zu besprechen.


Des Weiteren bemängelt Herr Zähringer die Beschilderung des Radweges zwischen Gasthaus Hirschen und Ortseingang. Herr Vosberg stellt zunächst klar, dass die Anordnung der Beschilderung in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde liegt. Er sichert aber zu, dass sich die Verwaltung die Beschilderung anschauen wird.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 23.10.23 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:



Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister



Der Schriftführer:



Christoph Weber